



Sozialhilfe für Senioren

Heimaufenthalt – Wir helfen Ihnen



Bezirk
Unterfranken

Grußwort

Viele Menschen stehen irgendwann im Leben vor der Entscheidung, ihr Haus oder ihre vertraute Wohnung aufzugeben und in eine Senioreneinrichtung umzuziehen. Irgendwann geht es eben meist nicht mehr ohne die professionelle Hilfe in einem Heim. Dann gilt es, viele finanzielle oder organisatorische Fragen zu klären. Fragen, die auch die Angehörigen betreffen. Diese Broschüre, die nun in einer völlig neu bearbeiteten Auflage erscheint, soll Ihnen in diesem Lebensabschnitt eine erste Hilfestellung sein, und sie will Antworten geben auf die wichtigsten Fragen zu Themen rund um die Sozialhilfe, zum Einsatz von Einkommen und Vermögen und die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger.

Ein Lebensmotto, das ich mir schon vor langer Zeit zu Eigen gemacht habe, lautet: Jeder Mensch ist einzigartig. So wie es jeden Fingerabdruck nur ein einziges Mal gibt und er auf diese Weise einzigartig ist, so ist auch jeder Mensch einzigartig. Gerade deshalb ist es so wichtig, dass die Allgemeinheit jedem einzelnen auf seinem individuellen Lebensweg hilft.



Der Bezirk fühlt sich dieser gesellschaftlichen Solidarität tief verpflichtet. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Hauptaufgaben der bayerischen Bezirke seit jeher im Bereich des Sozialen liegen, etwa bei der überörtlichen Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe, sonstiger Hilfen für Menschen mit Behinderung oder dem Gesundheitswesen. Ein Schwerpunkt der Sozialhilfe ist die Unterstützung von alten und pflegebedürftigen Menschen. Rund neunzig Prozent des Bezirkshaushalts umfassen soziale Ausgaben.

Wir hoffen, mit dieser Neuauflage unserer Broschüre grundlegende Fragen beantworten zu können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialverwaltung des Bezirks Unterfranken stehen Ihnen selbstverständlich auch weiterhin gerne zur Seite.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erwin Dotzel', written in a cursive style.

Erwin Dotzel, Bezirkstagspräsident

Inhaltsverzeichnis

▪ Allgemeines zur Sozialhilfe	6
▪ Einsatz von Einkommen und Vermögen	10
▪ Überleitung von Ansprüchen	15
▪ Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger	17
▪ Hinweise zu weiteren Sozialleistungen	21
▪ Bestattungskosten	25

Allgemeines zur Sozialhilfe

Ziel der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat das umfassende Ziel, den Leistungsberechtigten nach der Besonderheit des Einzelfalles die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – SGB XII). Sie leistet an jeden, der in Not ist.

Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderlichen Mittel insbesondere von Angehörigen (z. B. Unterhaltspflichtigen) oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämtern, Rentenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsträgern) erhält.

Diesem Grundsatz folgend müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit Hilfe gewährt werden kann:

- kein ausreichendes Einkommen
- kein ausreichendes Vermögen
- fehlende Zahlungen aus Unterhalt und anderen Ansprüchen

Zu den anderen Ansprüchen, die vorrangig zu verwirklichen sind, gehören z. B. auch die Abgeltungsansprüche aus Übergabeverträgen, die Rückforderungsansprüche aus Schenkungen und die Beihilfeansprüche.

Alleinstehende Leistungsberechtigte haben bei einem Heimaufenthalt grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse wird ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt.

Der Nachrang der Sozialhilfe bedeutet also, dass die/der Leistungsberechtigte zunächst ihr/sein Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung einsetzt und dabei auch all ihre/seine Ansprüche gegen Dritte verwirklicht. Nur der dann noch nicht gedeckte Bedarf wird als Sozialhilfe gewährt.

Anspruch auf Sozialhilfe

Soweit das Gesetz bestimmt, dass die Leistung zu erbringen ist, besteht ein Anspruch auf die Hilfe. Dies ist bei den meisten Hilfearten der Fall. Nur

wenige Hilfen sind Kann- und damit Ermessensleistungen.

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe) und den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

Zuständigkeit

Der Bezirk Unterfranken ist u. a. sachlich zuständig für Sozialhilfeleistungen, die im Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt erforderlich sind, einschließlich der Kurzzeit- und Tagespflege.

Der Bezirk Unterfranken ist jedoch **nicht** für die Vergabe von Heimplätzen zuständig. Dies liegt in der Zuständigkeit der Heimträger. Mit dem jeweiligen Heimträger ist ein Heimvertrag abzuschließen.

Die **örtliche** Zuständigkeit richtet sich in diesem Rahmen nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt** (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen) der letzten

zwei Monate vor der Aufnahme. (Hatte z. B. eine Heimbewohnerin vor der Aufnahme in einem unterfränkischen Heim ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nürnberg, dann ist die Zuständigkeit des Bezirks Mittelfranken gegeben.)

Hilfearten

Der Leistungsumfang in stationären Einrichtungen besteht aus der Grundsicherung, der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe zur Pflege bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

Wichtig ist: Grundsicherung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf Sozialhilfe gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Leistungen der Grundsicherung. Ein gesonderter Antrag muss deshalb bei Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim nicht gestellt werden. Bei Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe wird gleichzeitig geprüft, ob ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht.

Die Leistungen der Grundsicherung sind in voller Höhe zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Aus diesem

Grund werden die Leistungen der Grundsicherung intern verrechnet; die Höhe der Heimkosten bzw. die Höhe des Barbetrages wird dadurch nicht beeinflusst. Für die Leistungsberechtigten, die Sozialhilfe erhalten, ergeben sich deshalb weder finanzielle Vor- noch Nachteile. Unberücksichtigt bleiben bei den Leistungen der Grundsicherung Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000,00 € liegt.

Im Rahmen der Hilfe bei stationärer Unterbringung wird zur persönlichen Verfügung ein monatlicher Barbetrag in Höhe von derzeit 114,48 Euro (Stand 01.01.2019) gewährt und bei Bedarf auf Antrag eine halbjährliche Bekleidungs pauschale in Höhe von 130,00 Euro bewilligt.

Der einrichtungsspezifische Bedarf für die Betreuung und Versorgung wird als fachspezifische Leistung – als Hilfe zur Pflege – bewilligt und direkt mit der Einrichtung abgerechnet.

Beginn der Sozialhilfeleistung

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe die Notlage in

irgendeiner Weise bekannt wird. Sozialhilfe wird daher in der Regel nicht rückwirkend gewährt. Ein schriftlicher Antrag ist nicht erforderlich, aber sinnvoll.

Grundsätzliches zur Antragstellung

Der Hilfebedarf kann zunächst telefonisch oder schriftlich beim Sozialhilfeträger oder einer beauftragten Stelle (wie z. B. der Heimatgemeinde) angezeigt werden. Diese leitet den Antrag dann zuständigkeitshalber an den Bezirk Unterfranken weiter. Selbstverständlich ist auch eine direkte Antragstellung möglich.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wird anschließend ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag benötigt.

Der Formblattantrag auf Gewährung von Hilfe kann beim Bezirk Unterfranken telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

Er steht auch im Internet unter **www.bezirk-unterfranken.de** in der Rubrik Download/Soziale Hilfen zum Herunterladen bereit. Im Internet erhalten Sie auch weitere Informationen zur Sozialverwaltung und zu Ansprechpartnern.

Dem Antragsformular sind immer folgende **Unterlagen** beizufügen (Kopien sind ausreichend):

- Rentenbescheide aller Renten, inkl. Firmen- und sonstiger Zusatzrenten
- Bescheid über Grundsicherungsleistungen (soweit bereits Grundsicherung gewährt wird)
- vollständige Girokontoauszüge der letzten drei Monate
- Kopien aller Sparkonten (und sonstiger Geldanlagen) der letzten sechs Monate (auch bereits aufgelöste)
- Unterlagen über bestehende Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- notarielle Verträge, sofern Grundstücke übergeben bzw. veräußert worden sind
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- Betreuerausweis oder privatrechtliche Betreuungsvollmacht (falls vorhanden)
- der zuletzt von der Pflegekasse erlassene Bescheid über die Zuordnung eines Pflegegrades

Diese aufgeführten Unterlagen werden auch für den Ehegatten benötigt.

Einsatz von Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten

Aufgrund der **Nachrangigkeit** von Sozialhilfeleistungen und des Prinzips der **Bedarfsdeckung** kann die Sozialhilfe erst dann gewährt werden, wenn

- das eigene Einkommen,
- das über dem Freibetrag liegende Vermögen,
- andere Ansprüche (aus Verträgen, Schenkungen, etc.)

nicht mehr zur Finanzierung des Heimplatzes ausreichend sind und wenn nach dem Einsatz des eigenen Einkommens und/oder Vermögens und der Mittel aus sonstigen Ansprüchen ein **ungedeckter Bedarf** bleibt.

Der Begriff des sozialhilferechtlichen Einkommens deckt sich nicht mit steuerrechtlichen Bestimmungen; er ist in § 82 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung sozialhilfespezifisch folgendermaßen definiert:

Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld

oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur. Es kommt nicht darauf an, ob die Einkünfte regelmäßig oder unregelmäßig erzielt werden.

Welche Einkünfte werden nicht berücksichtigt?

- z. B. die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- nach dem Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen wie z. B. Blindengeld

Was ist vom Einkommen abzusetzen?

- auf das Einkommen entrichtete Steuern

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)

Damit wird deutlich, dass grundsätzlich nur ein bereinigtes Einkommen heranzuziehen ist. Dieses entspricht in der Regel dem Nettoeinkommen abzüglich der Versicherungsbeiträge und der Werbungskosten.

Umfang des Einkommenseinsatzes

Erhalten Personen, die keinen anderen (Ehegatten, minderjährige Kinder) überwiegend unterhalten, Hilfe in einem Heim, wird ihr Einkommen in der Regel voll beansprucht.

Wird ein Ehegatte im Heim betreut, verbleibt dem anderen Ehegatten aus dem gemeinsamen Einkommen ein „Garantiebetrag“ zur Bestreitung

seines Lebensunterhalts. Dabei werden die bisherigen Lebensverhältnisse dadurch angemessen berücksichtigt, dass dem anderen Ehegatten in Abhängigkeit von den tatsächlichen Einkünften beider Ehegatten neben dem häuslichen Grundsicherungsbedarf zusätzlich mindestens ein Betrag in Höhe von 25 % der Regelbedarfsstufe 1 (seit 01.01.2019 monatlich 106,00 Euro) verbleibt.

Eheleute gelten, auch wenn ein Partner in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht wird, bezüglich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes weiter als Bedarfsgemeinschaft bzw. Wirtschaftsgemeinschaft.

Einsatz des Vermögens (§ 90 SGB XII)

Vermögen ist das **gesamte verwertbare Vermögen**, z. B. Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien, Grundstücke, Sachwerte (Schmuck, Kunstwerke) usw.

In § 90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe **stets unberücksichtigt bleiben (Schonvermögen)**.

Die wichtigsten sind

- das „angemessene Hausgrundstück“, das der/dem Leistungsberechtigten oder ihren/seinen näheren Angehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder) als Wohnung dient

sowie

- kleinere Barbeträge. Bei Alleinstehenden sind dies derzeit

5.000,00 Euro. Bei Verheirateten erhöht sich der geschützte Betrag um weitere 5.000,00 Euro auf gemeinsam 10.000,00 Euro.

Daneben wird für jede Person, die vom Leistungsberechtigten und seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird, ein Zuschlag von 500,00 Euro berücksichtigt.

Beispiel A: Heimbewohnerin verheiratet

Frau Mustermann, verheiratet, befindet sich im Pflegeheim mit Pflegegrad 2

Einkommen: Altersrente Frau Mustermann: 450,00 Euro

Der Ehemann wohnt zur Miete: 450,00 Euro (Warmmiete)

Altersrente Ehemann 800,00 Euro

Es besteht eine Haftpflichtversicherung mit 30,00 Euro Monatsbeitrag.

Sparvermögen 15.000,00 Euro

Heimkosten monatlich im Durchschnitt 2.400,00 Euro

Pflegegrad 2: Leistungen der Pflegekasse 770,00 Euro

Nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften ist ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Familieneinkommen zu berechnen.

Bereinigung des Einkommens (vereinfachte Darstellung):

Rente Ehefrau	450,00 Euro
Rente Ehemann	800,00 Euro
gesamt	1.250,00 Euro
abzüglich Beitrag zur Haftpflichtversicherung	30,00 Euro
bereinigtes Einkommen	1.220,00 Euro

Dem Ehemann zu Hause verbleiben vom gemeinsamen Einkommen der Ehegatten für seinen eigenen Bedarf:

Regelbedarfsstufe 1	424,00 Euro
Kosten für Miete und Heizung	450,00 Euro
Beitrag Haftpflichtversicherung	30,00 Euro
Zuschlag in Höhe von 25 % der Regelbedarfsstufe 1	106,00 Euro
gesamt	1.010,00 Euro

Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen:

bereinigtes Einkommen	1.220,00 Euro
abzüglich Bedarf Ehemann zu Hause	1.010,00 Euro
Kostenbeitrag für die Heimkosten	210,00 Euro

Heimkosten nach Abzug Einkommensbeteiligung:

Heimkosten	2.400,00 Euro
zuzüglich Taschengeld	114,48 Euro
zuzüglich mtl. Beitrag Bekleidungs pauschale	21,67 Euro
abzüglich Kostenbeitrag	210,00 Euro
abzüglich Pflegekasse (Pflegegrad 2*)	770,00 Euro
Gesamtbedarf im Pflegeheim	1.556,15 Euro

** Die Kosten unterscheiden sich zwischen den Pflegeheimen. Innerhalb eines Pflegeheimes sind die Kosten für die Pflegegrade 2 – 5 allerdings identisch.*

Vermögen	15.000,00 Euro
abzüglich Freibetrag	10.000,00 Euro
übersteigendes Vermögen	5.000,00 Euro

Die Heimkosten von 1.556,15 Euro können aus übersteigendem Vermögen für ca. drei Monate selbst bezahlt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhält Frau Mustermann Sozialhilfe in Höhe des Bedarfs.

Beispiel B: Heimbewohnerin alleinstehend

Frau Mustermann, verwitwet, befindet sich im Pflegeheim mit Pflegegrad 2

Einkommen: Witwenrente 490,00 Euro

Sparvermögen 15.000,00 Euro

Heimkosten monatlich im Durchschnitt 2.400,00 Euro

Pflegegrad 2: Leistungen der Pflegekasse 770,00 Euro

Berechnung:

Heimkosten	2.400,00 Euro
zuzüglich Taschengeld	114,48 Euro
zuzüglich mtl. Beitrag Bekleidungs-pauschale	21,67 Euro
abzüglich Witwenrente	490,00 Euro
abzüglich Pflegekasse (Pflegegrad 2*)	770,00 Euro
Gesamtbedarf im Pflegeheim	1.276,15 Euro

** Die Kosten unterscheiden sich zwischen den Pflegeheimen.*

Innerhalb eines Pflegeheimes sind die Kosten für die Pflegegrade 2 – 5 allerdings identisch.

Vermögen	15.000,00 Euro
abzüglich Freibetrag	5.000,00 Euro
Übersteigendes Vermögen	10.000,00 Euro

Die Heimkosten von 1.276,15 Euro können aus übersteigendem Vermögen für ca. acht Monate selbst bezahlt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhält Frau Mustermann Sozialhilfe in Höhe des Bedarfs.

Darlehensweise Hilfgewährung

Ist Vermögen einzusetzen, aber die sofortige Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar (z. B. vorzeitige Kündigung von Verträgen mit erheblichem Wertverlust), so kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren Darlehens erbracht werden (§ 91 SGB XII). Das Darlehen ist dann abzusichern, z. B. bei einzusetzendem Haus- und Grundvermögen durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger.

Kostenersatz

Verstirbt die leistungsberechtigte Person oder ihr Ehegatte, entfällt der Vermögensschutz. Die Erben sind zum Ersatz der Sozialhilfekosten aus dem Nachlass verpflichtet, soweit die Sozialhilfekosten und der Nachlass einen Betrag von derzeit 2.454,00 Euro übersteigen.

Überleitung von Ansprüchen

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, vertragliche Ansprüche selbst durchzusetzen.

Hat eine leistungsberechtigte Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gem. § 93 Abs. 1 SGB XII **bis zur Höhe seiner Aufwendungen** auf sich überleiten. Diese Vorschrift dient der Durchsetzung des Nachrangs der Sozialhilfe, der Sozialhilfeträger wird mit der Überleitung Gläubiger und kann den Anspruch anstelle des Leistungsberechtigten durchsetzen. Das Verfahren gliedert sich also in zwei Teile. Der Sozialhilfeträger kann erst nach dem erfolgten Gläubigerwechsel eine konkrete Forderung erheben. Am häufigsten wird diese Vorschrift im Zusammenhang mit Übergabeverträgen und Schenkungen angewandt.

Übergabeverträge

Bei Grundstücksübergaben behält sich der Übergeber häufig Versorgungsleistungen (z. B. Wohnrecht, Wart und Pflege, Leibrente) gegen-

über dem Übernehmer vor. Muss die berechtigte Person aus besonderen Gründen (z. B. Heimpflegebedürftigkeit) das Grundstück auf Dauer verlassen, so hat ihr die verpflichtete Person für die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der vereinbarten Leistungen eventuell eine Entschädigung in Geld zu zahlen, die dem Wert der Befreiung nach billigem Ermessen entspricht. Die Höhe des entsprechenden Betrages hängt vom Einzelfall und den individuellen vertraglichen Vereinbarungen ab.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat die verpflichtete Person einen Abgeltungsbetrag in der Höhe zu entrichten, in der sie sich eigene Geld- oder Sachaufwendungen erspart. Maßstab für die Wohnungskosten (Wohnrecht) ist der ortsübliche Mietwert, soweit die Wohnung genutzt oder vermietet wird.

Diese und sonstige vertragliche Ansprüche gehen Schenkungsrückforderungen und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!

Schenkungen

Hat die/der Leistungsberechtigte Vermögenswerte (z. B. Geldvermögen, Haus- und Grundbesitz) verschenkt und ist sie/er innerhalb von 10 Jahren bedürftig geworden, hat sie/er gemäß § 528 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) gegen den Beschenkten einen Rückforderungsanspruch in Höhe des zur Bedarfsdeckung erforderlichen Teiles der Schenkung. Bei mehreren Schenkungen haftet der zuletzt Begünstigte zuerst.

Im Regelfall leitet der Sozialhilfeträger gemäß § 93 SGB XII diesen Anspruch der/des Leistungsberechtigten auf sich über und fordert im Hinblick auf den Nachrang der Sozialhilfe vom Beschenkten die Herausgabe der entsprechenden Beträge.

Schenkungsrückforderungsansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!

Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Allgemeines

Hat ein Heimbewohner für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner sind gem. § 117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Der Ehepartner ist zwar für seine Schwiegereltern nicht zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, jedoch ist zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes die Sicherung des Familienunterhalts zu prüfen. Dies ist erst möglich, wenn auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schwiegerkindes bekannt sind. Auch Dritte, wie z. B. der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und das Finanzamt (§ 21 Abs. 4 SGB X), sind auskunftspflichtig.

Der Sozialhilfeträger kann, außer den Ehegatten, nur **Verwandte 1. Grades** (Eltern bzw. Kinder, nicht aber Enkel, Großeltern) für Unterhaltszahlungen in Anspruch nehmen. **Geschwister** sind nach dem BGB untereinander nicht unterhaltspflichtig.

Die Heranziehung zum Unterhalt durch die Kinder erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Unterhalt kann demnach nur dann gefordert werden, wenn das unterhaltsrechtlich maßgebende Einkommen einen angemessenen Selbstbehalt übersteigt oder einzusetzende Vermögenswerte vorhanden sind.

Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen

Der Sozialhilfeträger kann Unterhalt maximal in der Höhe beanspruchen, in welcher der Hilfeempfänger selbst einen Anspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen nach dem Zivilrecht hat, da alleine das **Familienrecht des BGB die Anspruchsgrundlage** darstellt.

Neben den Vorschriften des BGB gelten für den Bereich Unterfranken die „Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland“ (SüdL) in Verbindung mit der „Düsseldorfer Tabelle“ in der jeweiligen Fassung. Darüber hinaus wird auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes –BGH– berücksichtigt.

Bei mehreren Kindern sind diese anteilig entsprechend ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit heranzuziehen

(§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Maßgeblich ist das Nettoeinkommen, reduziert um berufsbedingte Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle) und Vorsorgeaufwendungen (z. B. zusätzliche Altersvorsorge bis zu 5 % vom Bruttoeinkommen, falls nicht bereits ausreichendes Vermögen für die Alterssicherung vorhanden ist – siehe „**Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen**“) ggf. zuzüglich Wohnvorteil (siehe nächster Abschnitt).

Beispielhafte Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, das dem Selbstbehalt gegenüber gestellt wird

Alleinstehendes, unterhaltspflichtiges Kind hat ein Arbeitseinkommen von brutto 3.000,00 Euro (netto 2.000,00 Euro), zahlt für seine zusätzliche Altersvorsorge in Kapitalversicherungen (Lebens-, Rentenversicherung) monatlich 200,00 Euro ein und wohnt zur Miete (Mietkosten inkl. Heizung betragen 430,00 Euro).

Arbeitseinkommen netto	2.000,00 Euro
Abzüglich berufsbedingte Aufwendungen (pauschal 5 % v. Nettoeinkommen)	100,00 Euro
zusätzliche Altersvorsorge (max. 5 % v. Bruttoeinkommen*)	<u>150,00 Euro</u>
maßgebliches Einkommen	1.750,00 Euro

* Die darüber hinausgehende zusätzliche Altersvorsorge kann dem unterhaltspflichtigen Kind unterhaltsrechtlich grundsätzlich nicht zu Lasten der unterhaltsberechtigten Person angerechnet werden.

Bei selbst bewohntem Wohnungseigentum ist der Wert des mietfreien Wohnens abzüglich einer monatlichen Hausbelastung dem Einkommen hinzuzurechnen. Übersteigen die Hausbelastungen den Wohnvorteil, können ggf. Tilgungsleistungen nur im Rahmen der zusätzlichen Altersvorsorge (siehe vorheriger Abschnitt) berücksichtigt werden.

Dem Unterhaltspflichtigen und seiner Familie verbleibt ein Selbstbehalt für eine angemessene Lebensführung. Bei Elternunterhalt beträgt der Selbstbehalt seit 01.01.2015

- für den Alleinstehenden monatlich 1.800,00 Euro
- bei Verheirateten zzgl. für den Ehegatten 1.440,00 Euro

Im Selbstbehalt sind die Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten (bei Alleinstehenden 480,00 Euro; bei Verheirateten 860,00 Euro).

Einkommen über diesem Selbstbehalt wird nur im angemessenen Umfang – in der Regel zu 50 v. H. – herangezogen, um Härten zu vermeiden.

Beim Verwandtenunterhalt kann der jeweilige Selbstbehalt unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichtigen ganz oder teilweise durch seinen Ehegatten gedeckt ist. Bei Zusammenleben mit einem Partner wird der Selbstbehalt wegen ersparter Aufwendungen reduziert.

Soweit beim Unterhaltspflichtigen unterhaltsberechtigter Kinder vorhanden sind, werden die jeweiligen Tabellenwerte der Düsseldorfer Tabelle nach Abzug des Kindergeldes beim Selbstbehalt berücksichtigt.

Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen

Unterhaltspflichtige haben grundsätzlich auch die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Das unterhaltspflichtige Kind braucht jedoch durch den Elternunterhalt seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden. Insoweit kommt es immer auf den Einzelfall an.

Grundsätzlich bleibt ein Haus oder eine Eigentumswohnung sowie ein Notgroschen in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro im Rahmen der Unterhaltsprüfung unberücksichtigt.

Dabei wird auch von der Inanspruchnahme eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung abgesehen, wenn diese vom Unterhaltspflichtigen selbst bewohnt wird. Dies gilt auch bei Miteigentum des Unterhaltspflichtigen. Jede weitere Immobilie stellt dagegen grundsätzlich verwertbares Vermögen dar.

Weiterhin wird eine angemessene Altersvorsorge berücksichtigt, soweit sie ergänzend zur primären Altersvorsorge (gesetzliche Rentenansprüche) tatsächlich besteht. Ein freizulassendes Altersvorsorgevermögen wird grundsätzlich wie folgt ermittelt: 5 % des letzten Bruttoeinkommens bei 4 % Rendite und 35 Jahren Lebensarbeitszeit.

Bis zu diesem Umfang kann dem Unterhaltspflichtigen neben der gesetzlichen Rente eine zusätzliche Altersvorsorge zu belassen sein.

Beispielhafte Ermittlung eines zusätzlichen Altersvorsorgebeitrages

Das unterhaltspflichtige Kind erzielt

3.000,00 Euro monatliches Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Ein monatlicher Beitrag für zusätzliche Altersvorsorge wird in Höhe von 200,00 Euro gezahlt. Berücksichtigt werden tatsächliche Sparleistungen bis zu 5 % des Bruttoeinkommens, somit 150,00 Euro, für die sich bei einer Rendite von 4 % während eines Berufslebens von 35 Jahren ein Altersvorsorgebetrag von rund 138.000,00 Euro ergibt. Bis zu diesem Betrag ist vorhandenes Altersvorsorgevermögen des unterhaltspflichtigen Kindes bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht für Unterhaltsleistungen einzusetzen.

Erreicht das unterhaltspflichtige Kind die Regelaltersgrenze, wird das vorhandene Altersvorsorgevermögen auf die Zeit der statistischen Lebenserwartung des unterhaltspflichtigen Kindes verteilt und als umgerechnete Monatsrente beim Einkommen berücksichtigt.

Erreicht der Ehegatte des unterhaltspflichtigen Kindes die Regelaltersrente, wird dessen vorhandenes Altersvorsorgevermögen ebenfalls auf die Zeit seiner statistischen Lebenserwartung verteilt und als umgerechnete Monatsrente beim Einkommen berücksichtigt.

Hinweise zu weiteren Sozialleistungen

Pflegeversicherung

Die Leistungen aus der Pflegeversicherung werden von den gesetzlichen Pflegekassen und den privaten Pflegeversicherungen auf Antrag der pflegebedürftigen Person bzw. des Bevollmächtigten oder Betreuers erbracht.

Leistungen aus der Pflegeversicherung bei stationärer Pflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen (Pflegeheim, Altenpflegeheim), wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Die Pflegekasse gewährt auf Antrag Leistungen bei einer Heimunterbringung, wenn ein Pflegegrad zuerkannt ist.

Ohne Pflegegrad besteht kein Anspruch gegen die Pflegekasse.

Unabhängig davon können in Ausnahmefällen auch bei Fehlen eines Pflegegrades Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden, sofern Heim-

betreuungsbedürftigkeit vorliegt und eine ambulante Versorgung nicht möglich ist.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Ermittlung des Pflegegrades erfolgt durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen. Entsprechend des jeweiligen Pflegegrades gewährt die Pflegekasse während eines auf Dauer angelegten Heimaufenthaltes folgende Leistungen:

Pflegegrad 1: 125,00 Euro

Pflegegrad 2: 770,00 Euro

Pflegegrad 3: 1.262,00 Euro

Pflegegrad 4: 1.775,00 Euro

Pflegegrad 5: 2.005,00 Euro

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Eingliederung und nicht die Pflege im Vordergrund steht, übernimmt die Pflegekasse 10 % des Heimentgelts, höchstens jedoch monatlich 266,00 Euro.

Häusliche Pflege

Damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können, hat die häusliche Pflege sowohl nach dem Sozialhilferecht (§ 13 SGB XII) als auch nach dem Recht der Pflegeversicherung (§ 3 SGB XI) Vorrang vor der stationären Pflege. Die Pflegekasse gewährt Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe § 36 SGB XI).

Die Pflegekasse zahlt monatliche Sachleistungen:

Pflegegrad 2: 689,00 Euro

Pflegegrad 3: 1.298,00 Euro

Pflegegrad 4: 1.612,00 Euro

Pflegegrad 5: 1.995,00 Euro

Anstelle der Sachleistung kann gegenüber der Pflegekasse ein Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen beansprucht werden. Das setzt voraus,

dass die pflegebedürftige Person mit dem Pflegegeld die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherstellt (§ 37 SGB XII). In der Regel werden die Hilfestellungen durch nahe Angehörige erbracht.

Das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen beträgt monatlich:

Pflegegrad 2: 316,00 Euro

Pflegegrad 3: 545,00 Euro

Pflegegrad 4: 728,00 Euro

Pflegegrad 5: 901,00 Euro

Möglich ist auch die Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinatsleistung, § 38 SGB XI).

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr bis zu 1.612,00 Euro (§ 39 SGB XI).

Tagespflege

Falls keine ausschließliche häusliche Pflege möglich ist, besteht auch Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse in Einrichtungen der Tagespflege. Die teilstationäre Betreuung erfolgt tagsüber (§ 41 SGB XI). Eingeschlossen ist auch die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.

Die Pflegekasse zahlt für die Tagespflege monatlich:

Pflegegrad 2: 689,00 Euro

Pflegegrad 3: 1.298,00 Euro

Pflegegrad 4: 1.612,00 Euro

Pflegegrad 5: 1.995,00 Euro

Kurzzeitpflege

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht erbracht werden, besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI). Diese kommt in Betracht für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behand-

lung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen und 1.612,00 Euro pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist keine Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 festgestellt, übernimmt unter Umständen die Krankenkasse die erforderlichen Kosten der Kurzzeitpflege (§ 39c SGB V), insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind jeweils als Eigenanteil vom Pflegebedürftigen selbst zu bezahlen. Reichen Einkommen und Vermögen dafür nicht aus, so kann Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt werden.

Blindenhilfe

Blinden Menschen gewähren die Regionen des Zentrums Bayern, Familie und Soziales im Auftrag des Freistaates Bayern Blindengeld (seit 07/2018 610,00 Euro). Für Heimbewohner wird das Blindengeld vom

1. Tag des 2. Monats an, der auf die Gewährung der stationären Leistung folgt, in der Regel um 50 Prozent gekürzt. Das Blindengeld muss nicht für die Heimkosten eingesetzt werden. Ein zusätzliches Taschengeld wird daneben allerdings nicht gewährt.

Blinde Menschen können unter Umständen neben der durch das Zentrum Bayern, Familie und Soziales (Versorgungssamt) gewährten Blindengeldes nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) zusätzliche Blindenhilfe durch den Sozialhilfeträger nach § 72 SGB XII erhalten.

Kriegsopferfürsorge

Bei Kriegsbeschädigten oder Hinterbliebenen, also Witwen, Waisen und Eltern, werden die vorgenannten Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erbracht. Es gelten dabei andere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen. Die Grundrente nach dem BVG wird z. B. nicht als Einkommen angerechnet.

Bestattungskosten

Verstirbt ein Heimbewohner, werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§ 74 SGB XII).

- Grundsätzlich anspruchsberechtig sind nur die zur Kostentragung Verpflichteten, d. h. diejenigen Personen, die der Kostentragungspflicht von vornherein nicht ausweichen können, weil sie rechtlich notwendig von dieser Pflicht getroffen werden und es keinen vorrangig Verpflichteten gibt. Eine **Kostentragungspflicht** besteht zunächst regelmäßig nach folgender **Rangfolge**:

1. vertraglich Verpflichtete,
2. Erben,
3. Unterhaltspflichtige,
4. öffentlich-rechtlich Verpflichtete nach jeweiligem Landesbestattungsgesetz (in Bayern Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder und Adoptivkinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Kinder der Geschwister, Verschwägerter 1. Grades).

- Berücksichtigungsfähig sind stets nur die „erforderlichen“ Kosten einer

Bestattung. Zwischen dem Bezirk Unterfranken und den unterfränkischen Bestattern, die dem Bestatterverband angehören, wurden feste Beträge vereinbart, zu denen eine angemessene würdige Bestattung durchführbar ist. Selbstverständlich kann der Auftraggeber Positionen über diesen Beträgen wählen, wenn er für die Mehrkosten selbst aufkommt.

- Bestattungskosten sind nur zu übernehmen, soweit es den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Die Übernahme von Bestattungskosten erfordert eine Bedürftigkeitsprüfung nach sozialhilferechtlichen Maßstäben. Dabei geht es nicht um die Bedürftigkeit des Verstorbenen, sondern allein um die Bedürftigkeit derjenigen Person, die den Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten geltend macht. Für diese Prüfung sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und seines Ehegatten offenzulegen. Außerdem ist es im Regelfalle zumutbar, sich mit den vorrangig oder anderen gleichrangig Verpflichteten (z. B. Geschwister) selbst auseinanderzusetzen.

Impressum

Herausgeber

Bezirk Unterfranken
Sozialverwaltung
Silcherstraße 5
97074 Würzburg

sozialverwaltung@bezirk-unterfranken.de
www.bezirk-unterfranken.de

ViSdP:
Bezirk Unterfranken
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.
Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

*Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht
übernommen werden.*

Stand Mai 2019



Bezirk Unterfranken

Silcherstraße 5
97074 Würzburg
Tel. 0931 / 7959-0
Fax 0931 / 7959-3799

www.bezirk-unterfranken.de

DER BEZIRK | BERÄT | HILFT | FÖRDERT